



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 6197/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Verfahrenshilfe 2010-2014“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 10:

Zu den Fragepunkten 1 bis 3 (Bewilligung der Verfahrenshilfe, Anträge und Erledigungen) verweise ich auf die dieser Beantwortung angeschlossene Auswertung der Bundesrechenzentrum GmbH.

Zu Fragepunkt 7 verweise ich auf die nachfolgende Auswertung aus dem HV-SAP System. Die mit Verordnung festgesetzte Pauschalvergütung, die der Bund dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag gemäß § 47 Abs. 1 Rechtsanwaltsordnung (RAO) für die von den österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen der Verfahrenshilfe erbrachten Vertretungs- und Verteidigungsleistungen jährlich zu zahlen hat, betrug in den Jahren 2010 bis 2014 je 18 Millionen Euro und umfasst sowohl den Bereich der Straf- als auch der Zivilverfahren. Angemerkt sei ferner, dass für die nach § 16 Abs. 4 erster Satz RAO im Rahmen der Verfahrenshilfe von den österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in denjenigen Verfahren erbrachten Leistungen, in denen die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt innerhalb eines Jahres mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als 50 Verhandlungsstunden tätig wird, eine angemessene Pauschalvergütung zusätzlich und gesondert festzusetzen ist (so genannte „Sonderpauschalvergütung“).

	2010	2011	2012	2013	2014
Pauschalvergütung	18.000.000 €	18.000.000 €	18.000.000 €	18.000.000 €	18.000.000 €
Vorschüsse auf die Sonderpauschalvergütung	300.000 €	1.100.000 €	311.000 €	1.500.000 €	2.770.101,33 €
	18.300.000 €	19.100.000 €	18.311.000 €	19.500.000 €	20.770.101,33 €

Darüber hinaus verfüge ich weder im Wege des Rechnungswesens noch der Verfahrensautomation Justiz über automationsunterstützt auswertbares Datenmaterial.

Zu 11 bis 14:


Die in der Anfrage genannten Zahlen zu durchschnittlich pro Kopf und Jahr für Verfahrenshilfe aufgewendeten Beträgen sind für sich genommen nicht aussagekräftig. Es fehlen beispielsweise statistische Aussagen, etwa die Angabe der Streubreite. Aus rechtsdogmatischer Sicht fehlen rechtsvergleichende Aussagen über die Vergleichbarkeit der Verfahrenshilferegulungen in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Rechtssoziologisch haben die Zahlen ohne Berücksichtigung der gesellschaftlichen, ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen wenig Aussagekraft und sind daher mit Vorsicht zu genießen.

Daher ist auch der Umstand, dass die durchschnittlich pro Kopf und Jahr aufgewendeten Beträge in den Mitgliedstaaten mit 5,72 Euro um rund 3,50 Euro höher liegen als in Österreich, nur sehr bedingt aussagekräftig.

Im Übrigen muss ich darauf hinweisen, dass wir uns in einer budgetär sehr angespannten Situation befinden, die eine Ausweitung des Justizbudgets in vielen Bereichen, wo dies wünschenswert wäre, beim besten Willen unmöglich macht.

Wien, 15. September 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-09-15T17:35:58+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur